


Rheinland-Pfalz

 LANDESAMT FÜR GEOLOGIE
UND BERGBAU

TELEFAX

 Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 55 | 55133 Mainz

 Stadtverwaltung Koblenz
Postfach 20 15 51
56015 Koblenz

61 / Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung			
Eingang 04. Sep. 2019			
61.1	61.2	61.3	61 S

 Emy-Roeder-Straße 5
55129 Mainz
Telefon 06131 9254-0
Telefax 06131 9254-123
Mail: office@lgb-rlp.de
www.lgb-rlp.de

01.08.2019

su 02.09.19

 Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom
Bitte immer angeben! 17.06.2019
3240-1555-07/V14 61.3/ma
chd/lmo

Telefon

Bebauungsplan Nr. 228 c "Erweiterung Dienstleistungszentrum Gewerbe- und Technologiepark Bubenheim B 9-Teilbereich c" und parallele Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Koblenz

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 07.03.2019 (Az.: 3240-1555-07/V13), die weiterhin ihre Gültigkeit behält.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass keine Prüfung der Ausgleichsflächen in Bezug auf Altbergbau erfolgt ist. Sofern die Ausgleichsmaßnahmen den Einsatz von schweren Geräten erfordern, sollte hierzu eine erneute Anfrage zur Ermittlung eines möglichen Gefährdungspotenzials erfolgen.

Boden und Baugrund

– allgemein:

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a.

 Bankverbindung: Bundesbank Filiale Ludwigshafen
BIC MARKDEF1545
IBAN DE79 5450 0000 0054 5015 05
Uet. Nr. 26/673/0138/6




DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Stellungnahme vom 07.03.2019 (Az.: 3240-1555-07/V13).

- mineralische Rohstoffe:

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 07.03.2019 (Az.: 3240-1555-07/V13), die auch weiterhin ihre Gültigkeit behält.

Zudem weisen wir darauf hin, dass unsere geologischen Informationen für die externen Ausgleichsflächen in der Gemarkung Bubenheim, Flur 2, Parz. 264/2 sowie in der Gemarkung Metternich, Flur 1, Parz. 295, 296 und 298/1 das Vorhandensein von Bims ausweisen. Über einen bereits erfolgten Abbau liegen uns keine Erkenntnisse vor. Sofern noch entsprechende abbauwürdige Bimsvorkommen im Bereich der Ausgleichsflächen vorhanden sind, lehnen wir das Vorhaben aus rohstoffgeologischer Sicht ab. Wir verweisen auf den in Kapitel 2.2.3 des RROP (2017) enthaltenen Grundsatz G 94. Dem Planvorhaben kann aus rohstoffgeologischer Sicht dann zugestimmt werden, wenn gewährleistet ist, dass der Bims vor Umsetzung der Planung abgebaut wird oder der Nachweis erbracht ist, dass keine Bimsvorkommen vorhanden sind.

- Radonprognose:

In dem Plangebiet liegen dem LGB zurzeit keine Daten vor, die eine Einschätzung des Radonpotenzials ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Georg Wieber

G:\prinz\2415550714.docx